

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 13 (1942)

Heft: 8

Rubrik: SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Deutschschweizerische Gruppe

Geschäftsstelle: Zürich 1, Tel. 4 19 39, Postcheck VIII 5430

Redaktion, pädagogische Fragen: Kantonsschulstr. 1, Tel. 2 24 70

Herbstkurs im Tessin

Der diesjährige Fortbildungskurs des Hilfsverbandes für Schwererziehbare findet am 20.-22. Oktober 1942 in Locarno statt. Noch sind nicht alle Punkte des Programmes abgeklärt. Wir müssen uns daher mit einem kurzen Bericht über das Geplante begnügen, möchten aber doch heute schon das Wichtigste bekannt geben, damit sich alle Interessenten die betreffenden Tage frei halten können.

Die deutsche und welsche Sektion des Hilfsverbandes haben sich entschlossen, gemeinsam im Tessin einen Kurs zu veranstalten, um daselbst für die Arbeit an schwererziehbaren Kindern zu werben. Dies ist der Grund, warum das Programm lauter grundsätzliche Themen und diese in den drei Landessprachen (mit Uebersetzungen) bringen wird. Die Teilnahme der gesamten Lehrerschaft des Tessins ist in Aussicht gestellt.

Der erste Kurstag wird nachmittags 3 Uhr nach der Eröffnung durch Herrn Regierungsrat Lepori einen Vortrag in deutscher Sprache bringen; Prof. Hanselmann wird über das Thema „Erst verstehen, dann erziehen“ sprechen. Ihm folgen drei Kurzreferate über „Aufnahme- und Beobachtungsbogen“ von Dr. med. Brant-

may, Genf, Don Gatti, Roveredo und Dir. Zeltner, Albisbrunn. Die Hauptversammlung wird sich, für die Sektionen getrennt anschließen.

Der zweite Kurstag bringt morgens 9 Uhr einen Vortrag in französischer Sprache von Dr. med. Repond über das Thema „Psychothérapie infantile et pédagogie curative“. Anschließend werden in Kurzreferaten über ihre „Erfahrungen mit schwererziehbaren Kindern“ berichten Dr. med. Bonzanigo, Bellinzona, Fr. Carloni, Sorengo und Fürsprech Kistler, Bern. Für den Nachmittag sind Anstaltsbesuche vorgesehen, für den Abend ein öffentlicher Vortrag.

Am dritten Kurstage wird vormittags 8.30 Uhr, Herr Prof. Calgari in italienischer Sprache über einen Tessiner Pädagogen sprechen und anschließend wieder in Kurzreferaten Dir. Destraz, Sérix und Herr Romann, Pro Juventute, Zürich, über die „Fürsorge für die entlassenen Anstaltszöglinge“.

Wir hoffen, daß diese Angaben recht viele dazu anregen, den Kurs im Tessin mitzumachen. Das genaue Programm mit Angaben über Reise, Unterkunft und Kosten wird in der nächsten Nummer des Fachblattes, Ende September erscheinen.

Der Kursleiter: Dr. Paul Moor.

Eidg. Warenumsatzsteuer (Nach Ausführungen in „Anstaltsführung“ Nr. 4, Juli 1942)

1. Keine Anstalt ist verpflichtet, sich als sog. Großist anzumelden, wenn deren Warenverbrauch ausschließlich der Verpflegung und Beherbergung ihrer Insaßen dient.

Nur wenn eine Anstalt aus ihren Werkstätten an dritte Ware liefert, dient ihr Warenverbrauch nicht mehr ausschließlich der Verpflegung und Beherbergung von Insaßen. Die Frage der Steuerpflicht richtet sich dann nach Art. 9 WUB (Umsatz über Fr. 35 000.— im Jahr). Ist die Voraussetzung zur Eintragung als Großist für eine Anstalt in einem besondern Fall gegeben, so ist die Eidg. Steuerverwaltung bereit festzusetzen, wie und in welchem Umfange die Steuerpflicht im Einzelfall zu erfüllen ist.

2. Die Anstalten sind verpflichtet, bei Bezug von steuerbaren Waren den Lieferanten die angerechnete Warenumsatzsteuer zu bezahlen. Praktisch geschieht das dadurch, daß der Lieferant die ausgestellte Rechnung mit der Steuer belastet, außer die Steuer sei bereits im Kaufpreis enthalten.

Im allgemeinen gilt Abs. 2 von Art. 29 WUB: „Wird nichts anderes abgemacht, so gilt als vereinbart, daß die Warenumsatzsteuer bei Detaillieferungen im Entgelt eingeschlossen ist und bei Engroslieferungen dem Abnehmer der Ware neben dem Entgelt angerechnet werden kann.“

3. Steuerfrei ist die Lieferung, der Eigenverbrauch und der Bezug von Gas, Wasser, Elektrizität, Getreide (einschließlich Mais und Reis), Getreidemehl und Grieß, Kartoffeln, Brot, Kochsalz, Milch, Butter, Käse, Zeitungen und Zeitschriften.

2. Die Besteuerung beträgt bei allen Detaillieferungen 2%.

5. Bei Engroslieferungen von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs beträgt die Höhe der Steuer 2½%, für alkoholische Getränke 3%. Dagegen sind in die 2½% Besteuerung eingeschlossen Seifen und Waschmittel (außer gewöhnliche Seife in Toilettenseifenform geprägt, Toilettenseifen parfümiert oder nicht parfümiert, Seifen in Pulver- oder Teigform, in Flöcken und sog. medizinische Seifen, die bei Engroslieferung mit 3% zu versteuern sind). Alle übrigen Engroslieferungen an die Anstalt sind mit 3% zu versteuern. Seinerzeit wurde die Auffassung vertreten, daß Anstalten öffentlichen, privaten oder gemischt-rechtlichen Charakters, die soziale, gemeinnützige Zwecke verfolgen, alle Waren zum einheitlichen Steuersatze von 2% beziehen dürfen. Leider deckt sich diese Auffassung nicht mehr mit einem seitherigen Entscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung. Nur Anstalten, welche staatliche und kommunale Subven-

tionen von jährlich wenigstens 20% aufweisen können, dürfen alle Waren zu 2% beziehen.

6. Arbeitslöhne sind grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig, sondern nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit einer Warenlieferung oder einer werkvertraglichen Arbeit an und mit Waren stehen. Wenn z. B. ein elektrischer Apparat in Reparatur gegeben wird, so sind die Reparaturkosten steuerbar, auch wenn keine Materialaufwendungen zu machen waren. Der Zusammenhang mit Warenlieferung liegt bei allen Arbeiten baulicher Natur vor, wo Löhne und Material nicht genau oder nur schwer auseinandergehalten werden können. So sind für unsere Anstalten folgende Steueransätze wissenswert:

Hoch- und Tiefbauarbeiten	1 %
Zimmermeisterarbeiten	1,12 %
Bauschreiner- und Bauglaserarbeiten (Werkstattmalerei dagegen 2%)	1,33 %
Dachdeckerarbeiten	1,25 %
Maler- und Gipserarbeiten (Werkstattmalerei dagegen 2%)	1 %
Bauspenglerarbeiten	1 %
Sanitäre Installationen	1,50 %
Zentralheizungsarbeiten (Montage und Reparatur)	1,50 %
Elektrische Installationen	1,20 %
Bauschlosserarbeiten	1,50 %
Plattenlege-Arbeiten	1,25 %
Rolladen-Lieferung mit Montage	1,50 %
Rolladen-Reparatur mit Montage	1 %
Stein- und Holzpflasterungen	1,20 %
Tapezierer-Arbeiten (ohne Tapetenlieferung)	1 %
Verlegen und Reparatur von Linoleum	1,60 %

Spätere Ergänzungen und Aenderungen dieser Ansätze liegen je nach Steigerung und Materialkosten, durchwegs im Bereiche der Möglichkeit. Der Lieferant kann, aber muß nicht, davon Gebrauch machen. Er kann die Steuer ganz oder teilweise selber tragen. Wo also irgend eine Differenz in der Steuerberechnung nach unten sich ergibt, darf eine Anstalt ohne weiteres annehmen, daß hier entweder eine Spezialregelung in Anlehnung an obige Aufstellung vorliegt oder daß der Lieferant einen Teil der Steuer selber trägt.

7. Eine Anstalt ist umsatzsteuerpflichtig, wenn sie, ohne Großist zu sein, während einer Steuerperiode (Kalendervierteljahr) insgesamt für mehr als 2500 Franken Erzeugnisse der inländischen Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gärtnerei, Fischzucht, Fischerei, Jagd, Gewinnung mineralischer und metallischer Rohstoffe usw.) von Lieferanten bezieht, die nicht Großisten sind. Wenn z. B. eine Anstalt Obst, Gemüse,

Holz, beim Bauer einkauft, so zahlt sie an und für sich keine Umsatzsteuer. Wenn aber diese Bezüge (die steuerfreien Waren mit eingerechnet) im Kalendervierteljahr 2500 Franken übersteigen, so wird die Anstalt steuerpflichtig, wobei die steuerfreien Waren, wie Kartoffeln, Milch usw. abzuziehen sind.

Diese aktive Steuerpflicht trifft größere Anstalten. Wohl viele davon haben es kaum geachtet, daß sie die Pflicht gehabt hätten, innert 15 Tagen nach Schluß der ersten Steuerperiode (1. Januar 1942) sich bei der eidg. Steuerverwaltung anzumelden und die Steuer zu entrichten. Man melde sich daher sofort an mit Berufung auf Art. 30, Abs. 2, bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Warenumsatzsteuer, Schwanengasse 14, Bern. Wer dies unterläßt und für diese Unterlassung nicht glaubwürdige Gründe geltend machen kann, wird früher oder später die Folgen unliebsam zu tragen haben. Selbst wenn glaubwürdige Gründe vorliegen, können unter Umständen die Organe einer Anstalt für Steuerhinterziehung belangt werden, da z. B. die Unkenntnis des Gesetzes nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt wird.

8. Die Umsatzsteuer ist eine Maßnahme, die vom Bundesrat ergriffen worden ist zur Tilgung und Verzinsung der großen außerordentlichen Wehraufwendungen der Schweiz. Sie ist eine Steuer, die alle Volkskreise erfaßt und von der sich niemand befreien kann. Die Hauptsache ist aber die, daß wir, als treue Schweizer und als höher denkende Menschen, bereitwillig die Opfer bringen, welche das Gesetz erheischt. Es ist darum Ehrensache aller Anstalten, nach bestem Wissen und Gewissen, den Bestimmungen dieser nicht wenig Mehrarbeit verursachenden Fiskalmaßnahme nachzuleben. So helfen wir mit, daß unsere Heimat ein Eiland des Friedens bleibt und auch fernerhin unter dem gütigen Schutz des Allmächtigen steht.

Verzeichnis der Schriften, die bei der Geschäftsstelle bezogen werden können

Heime für die schwererziehbare Jugend in der Schweiz, gebunden 2.—, broschiert 1.50, Haupttrichtungen der neueren Psychologie (Dr. Moor), —.30, Strafprobleme (Haups) —.20, Wie steht es mit dem Rückgang von Zöglingen in Anstalten, die bisher meistens normale Kinder erzogen haben (Dr. Kistler) —.20, Das Taschengeld als Erziehungsmittel (Jurmans) gratis, Das Strafproblem (Wieser) —.20, Schranken und offene Wege bei der Psychopathen-Erziehung (Zulliger) —.30, Dänische Heime für Schwererziehbare (Beck) gratis, Grenzen im Erzieher (Frei), (3 Stück) —.20, Ziel und nezeitliche Organisation der Erziehungsanstalten (Baumgartner) —.30, IV. Fortbildungskurs Basel 1929 —.30, VI. Fortbildungskurs Fribourg 1931 —.30, VII. Fortbildungskurs Chur 1932 —.20, Vom Basteln und vom Wert der Einrichtung einer Bastelwerkstätte (Zeltner) —.20.
Dr. Moor.

„Neue Nahrungs- und Ersatzmittel“

Eine Aufklärung in ernster Zeit und ein praktischer Hinweis mit 80 Rezepten, von Rudolf Rupplin, mit 2 Nahrungsmittel-Tabellen. **Preis Fr. 2.80.** Für jede Anstalt-, Heim- oder Spital-Küche bringt dieser willkommene Ratgeber die heute so wichtige Orientierung. Zu beziehen beim Verlag FRANZ F. OTTH, ZÜRICH 8, Enzenbühlstr. 66, Telephon 43442. Versand gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages auf Postcheck-Konto 8/19593.